

## **66Y - BEILAGE ZUR GEMEINDE-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der "ARB 1995" unter sinngemäßer Anwendung des Artikel 19, Pkt. 1.3 auf die der Versicherungsnehmerin und den mitversichert geltenden Organen zur Wahrung rechtlicher Interessen erwachsenden Kostenzahlungen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Versicherungsnehmerin gegen ihre gewählten Organe oder in einem Dienstverhältnis stehenden Organe und umgekehrt.
3. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf den Schadenersatz- und Strafrechtsschutz im Betriebsbereich für Wirtschaftsbetriebe der Versicherungsnehmerin bedarf einer besonderen Vereinbarung.
4. Die Berechnung der jährlichen Prämie erfolgt nach der in der Polizza angeführten Anzahl der gewählten Organe oder in einem Dienstverhältnis stehenden Organe.  
Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres ist der Gesellschaft auf Anfrage die tatsächliche Anzahl der im abgelaufenen Versicherungsjahr der Versicherungsnehmerin angehörenden Organe zwecks endgültiger Abrechnung der Prämie bekanntzugeben.  
Der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.